



Institut für Versicherungswissenschaft  
an der Universität zu Köln

Abteilung A: Versicherungswirtschaft

**„Beteiligung der Versicherungsnehmer an den  
stillen Reserven in der Lebensversicherung?“**

**Univ.-Prof. Dr. Heinrich R. Schradin**

Mitteilungen

2/2005

## **Beteiligung der Versicherungsnehmer an den stillen Reserven in der Lebensversicherung?**

Prof. Dr. Heinrich R. Schradin, Köln

Wieder einmal hat ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 80/95, vom 26. Juli 2005) zur kapitalbildenden Lebensversicherung in der Öffentlichkeit allgemeine Beachtung gefunden. Der zuständige erste Senat des Gerichts erkennt dabei ein Schutzdefizit zu Lasten der Versicherungsnehmer bei der Ermittlung des Schlussüberschusses und fordert den Gesetzgeber auf, bis zum 31. Dezember 2007 geeignete Neuregelungen zu treffen, deren mögliche Auswirkung auch auf bereits bestehende Verträge zu prüfen sei. Aus ökonomischer Sicht geht es dabei im Kern um die Problematik der Beteiligung der Versicherungsnehmer an der Wertentwicklung des Vermögens, welches beim Versicherer mit den gezahlten Versicherungsprämien gebildet worden ist. Ohne die verfassungsrechtlichen und politischen Aspekte des konkreten Urteils im Detail zu würdigen, wird nachfolgend versucht, einige leistungstheoretische Überlegungen in die zu erwartende Debatte der nächsten Monate einzubringen.

Natürlich ist es keineswegs eine neue Diskussion, ob und in welcher Weise die Versicherungsnehmer an den stillen Reserven eines Lebensversicherungsunternehmens beteiligt werden müssen oder sollten. Eine Einigung fällt jedenfalls dann nicht schwer, solange die entsprechenden Formulierungsvorschläge hinreichend unbestimmt bleiben. Wenn beispielsweise das Bundesverfassungsgericht eine angemessene Schlussüberschussbeteiligung der Versicherungsnehmer einfordert oder im Rahmen der VVG-Reformdiskussion in diesem Zusammenhang vorgeschlagen wird, die Versicherungsnehmer in der Lebens- und Rentenversicherung seien an den Überschüssen verursachungsgerecht und zeitnah zu beteiligen, ist Widerspruch sicherlich nicht zu befürchten. Die eigentlich spannende Frage lautet dann aber, wie sind die unbestimmten Rechtsbegriffe „angemessen“, „verursachungsgerecht“ und „zeitnah“ zu konkretisieren? Dem redlichen Bemühen um eine entsprechende Konkretisierung ist die Kenntnis der jeweiligen materialen Zusammenhänge und möglicher Eingriffskonsequenzen vorauszusetzen:

## **Mechanik der Überschussbeteiligung**

Neben den unmittelbar am Lebensprozess der versicherten Person anknüpfenden, sogenannten biometrischen Garantieleistungen, beinhaltet das Leistungsversprechen in der kapitalbildenden Lebensversicherung und in der privaten Rentenversicherung mit Überschussbeteiligung typischerweise umfangreiche Finanzgarantien und vielfältige Gestaltungsrechte der Versicherungsnehmer<sup>1</sup>. Die Erklärung von Finanzgarantien umfasst neben der Garantieverzinsung die Beteiligung der Versicherungsnehmer am jährlichen Überschuss sowie eine sogenannte Schlussüberschussbeteiligung am Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit. Mit Blick auf die Erfüllbarkeit der Finanzgarantien erweisen sich Portfoliodiversifikation und zeitliche Glättung als konstitutive Merkmale des Lebensversicherungsgeschäfts. Darüber hinaus sind Versicherungsunternehmen gerade bei den Produkten mit Finanzgarantien überwiegend bestrebt, ihren Kunden eine im Zeitablauf möglichst stabile und zugleich hohe periodische Überschussbeteiligung zu gewähren.

Wie aber gelingt es dem Versicherer, stabilisierte Ergebniszuweisungen darzustellen, wenn die periodisch tatsächlich erwirtschafteten Ergebnisse mehr oder weniger starken Schwankungen unterliegen? Und haben die Versicherungsnehmer überhaupt ein Interesse an einer solchermaßen stabilisierten Wertentwicklung ihrer Verträge im Zeitablauf beziehungsweise sind sie sich bewusst, welchen „Preis“ sie für diese Stabilisierungsleistung des Versicherers „bezahlen“?

Die den Versicherungsnehmern neben dem Garantiezins und der Direktgutschrift periodisch zugeführten Mittel werden einer branchenspezifischen Reserveposition, der sogenannten Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) entnommen. Zum Bilanzstichtag besteht die RfB aus deklarierten aber noch nicht zugeteilten laufenden Überschussanteilen und Schlussüberschussanteilen, dem Schlussüberschussanteilsfonds und den freien Teilen der RfB. Im Laufe des Bilanzjahres werden die Positionen der deklarierten aber noch nicht zugeteilten Überschüsse aufgelöst und den Versicherungsnehmern gutgeschrieben (Bonussystem bzw. verzinsliche Ansammlung) oder ausgezahlt. Zugleich werden der RfB auf der Grundlage umfassender rechtlicher Regelungen Teile der tatsächlich erwirtschafteten Überschüsse der laufenden Rechnungspe-

---

<sup>1</sup> Als Gestaltungsrechte oder implizite Optionsrechte des Versicherungsnehmers sind beispielsweise das Recht auf Kündigung, Teilauszahlungen, Kapitalwahlrecht und Laufzeitverkürzung zu nennen. Auf eine Problematisierung oder gar Bewertung dieser Rechte wird im vorliegenden Beitrag nicht näher eingegangen.

riode zugeführt. Die tatsächlich erwirtschafteten Überschüsse resultieren aus den Ergebnisquellen Zinsergebnis, Risikoergebnis und Kostenergebnis. Der Aspekt, ob sich die Ansprüche der Versicherungsnehmer auf die aggregierte Ergebnisgröße oder ausschließlich auf das Zinsergebnis beziehen, wird zwar ebenfalls kontrovers diskutiert ist aber nicht Gegenstand der vorliegenden Erörterung.

Da nun die Zuführungen zur RfB nicht in allen Jahren gleich hoch sind, stammen die den Versicherungsnehmern periodisch zugeführten Mittel nicht notwendigerweise vollständig aus dem Ergebnis des Vorjahres. In überdurchschnittlich erfolgreichen Jahren übersteigen die periodischen Zuführungen zur RfB die entsprechend periodischen Entnahmen. In unterdurchschnittlich erfolgreichen Jahren ist die Situation entsprechend umgekehrt. Gerade in den letzten Jahren konnte man dieses „Atmen“ der RfB deutlich beobachten. Während die deutsche Lebensversicherungsbranche in den Jahren 1999 und 2000 im Durchschnitt der Rückstellung für Beitragsrückerstattung mehr Mittel zuführte, als sie entnahm, lagen in 2001 und 2002 aufgrund der angespannten Lage auf dem Kapitalmarkt die Zuführungen zur RfB unter den Entnahmen aus der RfB.

### **„Generationenrendite“ in der Lebens- und privaten Rentenversicherung**

Aus Sicht des einzelnen Versicherungsnehmers führt die skizzierte Mechanik zu einem im Zeitablauf geglätteten Wertzuwachs, der sogenannten „Generationenrendite“ in der kapitalbildenden Lebensversicherung und privaten Rentenversicherung mit Überschussbeteiligung: Mit Vertragsbeginn tritt der Versicherungsnehmer in ein bestehendes Kollektiv ein und partizipiert an jenen stillen Reserven, die bereits in der Vergangenheit, also ohne sein Zutun, gebildet werden konnten. Wenn ein Lebensversicherungsvertrag etwa im Jahr 1999 abgeschlossen wurde, konnten die Versicherer diesem Vertrag auch in 2001 und 2002 eine Überschussbeteiligung von beispielsweise bis zu 7% zuweisen, obwohl die in diesen Jahren, also mit den Prämien des in Rede stehenden Vertrages, tatsächlich erwirtschaftete Buchwertrendite nicht selten weniger als 5% betrug.

Der Versicherungsnehmer zieht also bei Vertragsabschluss einen positiven Nutzen aus in der Vergangenheit gebildeten Reserven. Bei seinem Ausscheiden aus dem Kollektiv hinterlässt er seinerseits Reserven zum Nutzen der ihm nachfolgenden Versicherten- generationen. Die Veränderung der Reserveposition im Zeitraum von Vertragsbeginn

bis Vertragsablauf ist unter anderem von der Bestandsentwicklung, der Risikosituation auf den Kapitalmärkten und von den Entscheidungen des Versicherungsmanagements abhängig. Ein ungehinderter Reserveaufbau würde zum Nachteil der ausscheidenden Versichertengeneration führen, eine sehr geringe Reservehöhe erweist sich als nachteilig für die Stabilität der Wertentwicklung jüngerer Vertragsgenerationen. Die Aufgabe des Gesetzgebers besteht nun darin, für die Höhe der Glättungsreserven geeignete obere und untere Grenzwerte festzulegen, die den Interessenausgleich zwischen aktuellen und künftigen Versichertengenerationen wahren.

Die zeitliche Glättung der Überschussbeteiligung für die Gesamtheit der Versicherungsnehmer ist eine Besonderheit der Lebensversicherung. Sie beruht auf der für Lebensversicherungen typischen kollektiven Kapitalanlage sowie der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den anderen Ergebnissen und kann bei einer individuellen Kapitalanlage nicht in dieser Form auftreten.

Allerdings zeigte die jüngste Entwicklung auch, dass dieser Glättungsmechanismus nicht unabhängig von der längerfristigen Kapitalmarktentwicklung funktioniert oder, um im Bild zu bleiben, das Atmen schwierig wird, wenn der Sauerstoff ausgeht. Bei fortgesetztem Abschmelzen der freien RfB kommen Versicherungsunternehmen daher nicht umhin, die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer herabzusetzen. Die Notwendigkeit einer Reduktion der Überschussbeteiligung ist offensichtlich abhängig von der Höhe der vorhandenen Rückstellungsposition und von den Möglichkeiten des Versicherers, die periodischen Zuführungen zur RfB zu stabilisieren. Die Gestaltung der Überschüsse und der Glättungsreserven widerspricht daher grundsätzlich nicht den Interessen der Versicherungsnehmer.

### **Handelsrechtliche Bewertungsnormen und die Bedeutung stiller Reserven**

Ein Versicherer kann den Überschuss nicht willkürlich festsetzen, sein Gestaltungsspielraum ist durch gesetzliche und aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen beschränkt. Die Orientierung an handelsrechtlichen Ansatz- und Bewertungsnormen dient der Objektivierung der Überschussermittlung. Die Ermittlung von Bewertungsreserven bei Kapitalanlagen als Differenz zwischen Buchwert und Marktwert erweist sich jedenfalls immer dann als stark subjektiv, wenn die betroffenen Vermögensgegenstände, beispielsweise Beteiligungen oder Immobilien, nicht auf liquiden Märkten gehandelt

werden. Marktwerte solcher Vermögensgegenstände werden dann mittels mehr oder weniger geeigneter Bewertungsmodelle bei hohem Aufwand geschätzt. Die so erzielten Ergebnisse sind offensichtlich in hohem Maße abhängig von den Prämissen und Hypothesen des jeweiligen Anwenders („mark to model“ anstatt „mark to market“). Modellbegründete stillen Reserven erweisen sich in der Praxis als nur schwer realisierbar.

Wenn man dennoch, wie für die deutschen Lebensversicherungsunternehmen seit einigen Jahren für bestimmte Vermögenswerte verpflichtend vorgeschrieben, im Geschäftsbericht neben den Buchwerten auch die dazugehörigen Zeitwerte ermittelt, ergeben sich für die Branche folgende Werte gem. Tab. 1:

|   | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004* |
|---|------|------|------|------|------|------|------|-------|
| Stille Reserven in KA (Mrd. €)                        | 51   | 53   | 74   | 71   | 30   | 0    | 9    | 25    |
| Anteil der stillen Reserven am Buchwert aller KA in % | 12   | 11,5 | 14,8 | 11,4 | 5,3  | 0    | 1,5  | k.A.  |

**Tab. 1:** Stille Reserven in Kapitalanlagen und ihr Anteil am Buchwert aller Kapitalanlagen, Lebensversicherungsunternehmen in Deutschland 1997-2004 (\* geschätzt)

Mit Blick auf die hier diskutierten Aspekte der Beteiligung der Versicherungsnehmer an den stillen Reserven ist allerdings zu bemerken, dass sich die angegebenen Werte einerseits auf die gesamten Kapitalanlagen der Versicherungsunternehmen also auch auf das sogenannte freie Vermögen beziehen und dass stille Reserven auf zum Nennwert bilanzierte Zinstitel nicht angegeben werden müssen. Dennoch lässt sich un schwer erkennen, wie sich gegen Ende des vergangenen Jahrzehnts das Volumen an stillen Reserven stark ausgeweitet hat um dann innerhalb von nur zwei Jahren praktisch vollständig aufgebraucht zu sein.

Bereits hier werden zumindest zwei Aspekte deutlich: Offensichtlich unterliegen stille Reserven in Kapitalanlagen erheblichen periodischen Schwankungen, so dass selbst eine über viele Jahre gebildete Bewertungsreserve in kürzester Zeit wieder verschwinden kann. Die Einschätzung einer angemessenen oder auskömmlichen Reservehöhe wäre vor der Erfahrung der Kapitalmarktkrise sicherlich geringer ausgefallen, als man dies gegenwärtig beurteilen würde.

Offensichtlich hat die Anwendung handelsrechtlicher Ansatz- und Bewertungsnormen bereits stabilisierende Wirkung auf die Höhe des periodischen Rohüberschusses und damit auf die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer. Eine Einbeziehung der Veränderung stiller Reserven erhöht hingegen die Volatilität des Rohüberschusses und damit der periodischen Überschussbeteiligung deutlich (siehe Tabelle 2).

|  | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001  | 2002  | 2003 | 2004* |
|--|------|------|------|------|-------|-------|------|-------|
| Bruttoüberschuss v. St. und Überschussb. der VN (Mrd. €) | 16,2 | 17,5 | 19,2 | 20   | 13,7  | 5,5   | 11   | k.A.  |
| dito incl. Veränderung stille Reserven in KA (Mrd. €)    | k.A. | 19,5 | 39,2 | 17   | -27,3 | -24,5 | 20   | k.A.  |

**Tab. 2:** Bruttoüberschuss vor Steuer und vor Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer mit und ohne Berücksichtigung der stillen Reserven in Kapitalanlagen der Lebensversicherung in Deutschland im Zeitraum 1998 - 2003

Auf der Grundlage der dargestellten Werte ermittelt sich eine Standardabweichung des Bruttoüberschusses vor Steuern und Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer im Zeitraum 1997 bis 2003 in Höhe von rund 5 Mrd. €. Im Vergleich dazu erreichte die Standardabweichung des Bruttoüberschusses vor Steuern und Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer und Berücksichtigung der Veränderung der stillen Reserven im Zeitraum 1998 bis 2003 rund 27 Mrd. €.

Wir stellen daher erneut fest: Die handelsrechtliche Überschussermittlung geht einher mit der fortgesetzten Bildung aber auch Auflösung stiller Reserven in den Vermögenswerten des Lebensversicherungsunternehmens. Die Bildung und Auflösung stiller Reserven in den Kapitalanlagen ist hingegen kein gleichmäßiger Prozess, sondern erfolgt im Interesse einer für alle Versicherungsnehmer im Zeitablauf gleichmäßig hohen Überschussbeteiligung. Stille Reserven haben damit eine prinzipiell vergleichbar stabilisierende Wirkung wie die zuvor dargestellte Mechanik der Rückstellung für Beitragsrückerstattung.

Schließlich folgt aus obiger Darstellung, dass eine Beteiligung der Versicherungsnehmer an der Erhöhung der stillen Reserven (z.B. in 1997-1999) nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass dem eine entsprechende Beteiligung der Versicherungsnehmer

am Wertverlust (z.B. in 2001 und 2002) gegenüberstehen muss. Natürlich bliebe auch dann ein kollektiver Vermögensbildungsprozess in der Lebensversicherung partiell erhalten. Die Rendite/Risiko-Charakteristik der Produkte hingegen hätte sich erheblich verändert.

### **Wettbewerb und Kundeninteressen**

Es ist nicht Anliegen des Beitrages die bestehenden Produktstrukturen in der deutschen Lebensversicherung gegen verfassungsrechtlich oder politisch motivierte Argumente zu verteidigen. Es geht vielmehr um die Darstellung der tatsächlichen Wirkungszusammenhänge und Leistungsmerkmale der Lebens- und Rentenversicherungsprodukte. Selbstverständlich war und ist es auch unter den bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen Ausdruck der Geschäftspolitik des einzelnen Lebensversicherers in welchem Ausmaß die zeitliche Stabilisierung der Überschussbeteiligung angestrebt wird. Eine zeitnahe Überschussbeteiligung bedeutet dann die zeitnahe Beteiligung der Versicherungsverträge an der tatsächlichen Vermögenswertentwicklung. Günstige und weniger günstige Kapitalmarktverhältnisse finden alsbald ihren Niederschlag in der Wertentwicklung der Versicherungsverträge. Ein höheres Maß an Stabilität erfordert hingegen ein entsprechend höheres Volumen offener und stiller Reservepuffer.

Versicherungsnehmern, die an der skizzierten Form der kollektiv stabilisierten Vermögensbildung weniger interessiert sind, bietet die Versicherungswirtschaft mit fondsgebundenen Lebens- und Rentenversicherungsverträgen bereits seit Jahren alternative Produkte an. Soweit Versicherungsnehmer aber an periodischen Garantien und an einer zeitlich stabilen Überschussbeteiligung interessiert sind, sollten Versicherungsunternehmen auch weiterhin in der Lage sein, diese Leistungen anzubieten. Gerade in der kollektiven also Vertragsgenerationen übergreifenden Form der Vermögensbildung und des Vermögensverzehr liegt die besondere Kompetenz der Lebensversicherungsbranche und das Alleinstellungsmerkmal der Lebens- und Rentenversicherungsprodukte.



**Literatur:**

- Albrecht, P.; Maurer, R.; Schradin, H.R.: Die Kapitalanlageperformance der Lebensversicherer im Vergleich zur Fondsanlage unter Rendite- und Risikoaspekten, Karlsruhe: VVW, 1999.
- Baumgärtner, R.; S. Aschenbrenner (2002): Assets und Liabilities: Überlegungen zum Auftreten und Ausgleichen von Schwankungen bei Lebensversicherern, in: Versicherungswirtschaft, 57. Jg., S. 1945-1950.
- Bundesverfassungsgericht: Urteil vom 26. Juli 2005 – 1BvR 80/95, zitiert am 01. 08.2005 aus <http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/frames/2005/7/26>.
- KIVI - Kölner Institut für Versicherungsinformation (1997 bis 2004): Zahlenband Leben , Geschäftsergebnisse der Lebensversicherung, Köln.
- Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (ZRQuotenV) vom 23. Juli 1996, in: VerBAV, 45. Jg., Nr. 9, 1996, S. 230-233.